

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 29. Mai 1936.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 76) Kirchengesetz vom 27. 5. 1936 zur Änderung des Kirchengesetzes über die teilweise Neu-
regelung des Diensteinkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und
Kirchenbeamten.
- 77) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1936.
- 78) Steuerfreiheit.
- 79) Schriften.
- 80) Innere Mission.

II. Personalien: 81) bis 82).

I. Bekanntmachungen.

76) G.-Nr. /73/1 38.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 27. Mai 1936
zur Änderung des Kirchengesetzes über teilweise Neuregelung des Dienst-
einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchen-
beamten.

I.

Das Kirchengesetz vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst-
einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchen-
beamten — Kirchliches Amtsblatt 1935 Seite 51 ff. — wird wie folgt geändert:
§ 6 wird gestrichen. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „150 vom Hundert“
ersetzt durch die Worte „120 vom Hundert“.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 1936.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

77) G.-Nr. / 12 / I 18a (1936).

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 28. Mai 1936 über den Haushaltsplan 1936.

§ 1.

Die diesem Gesetz als Anlage beigelegten Haushaltspläne der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1936 werden wie folgt festgestellt:

1. ordentlicher Haushaltsplan:

Einnahme	2 409 000,— RM
Ausgabe	2 400 800,— RM
Überschuß	8 200,— RM

2. außerordentlicher Haushaltsplan:

Einnahme	11 700,— RM
Ausgabe	81 200,— RM
Fehlbetrag	69 500,— RM

§ 2.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des unausgeglichenen Teiles des Fehlbetrages aus § 1 erforderlichen Mittel im Wege der kurzfristigen Anleihe zu beschaffen.

§ 3.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Landeskirchenführers. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenführers.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 nicht vor dem 1. April 1937 erlassen und verkündet sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1936 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 (fünfzig) vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 28. Mai 1936.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

Ordentlicher Haushaltsplan

für

1936



Kap.	Einnahme	Haushalts- plan 1936 <i>M</i>
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	—
II	Kirchensteuern:	
	1. von Kirchensteuerämtern	} 2 000 000
	2. von Finanzämtern	}
III	Pfarrpfünden:	
	1. Pfündenabgabe	30 000
	2. Überschüsse von unbefetzten Pfarren	60 000
	3. Stolgebührenabfindungen	4 100
IV	Aus Gebühren	12 000
V	Staatzuschuß:	
	1. Zuschüsse zur Befoldung	230 000
	2. Erstattung des Staates auf Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe	42 900
VI	Insgeheim und zur Abrundung	30 000
	Gesamteinnahme:	2 409 000

Kap.	Ausgabe	Haushalts- plan 1936 <i>M</i>
I	Landessynode, Synodalausschuß	3 500
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	133 800
III	Landessuperintendenten	82 000
IV	Kirchensekretäre ($\frac{1}{6}$ der Gruppe 2 a Höchsthufe Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß)	1 800
V	Pröpste (44)	
	a) Aufwandsentschädigung	} 1 200
	b) Portokosten	
VI	Prüfungsbehörden in Schwerin und Rostock	1 800
VII	Predigerseminar	25 600
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission	111 100
IX	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landes- kirchenmusikdirektor	6 000
X	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	808 400
XI	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger und Vikare	16 800
	Seite:	1 192 000

Kap.	A u s g a b e	Haushalts- plan 1936 M
	Übertrag:	1 192 000
XII	Besonderer Zuschuß zum Einkommen einzelner Küster, Kantoren, Organisten und sonstiger Kirchendiener	26 600
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflegern usw.	5 000
XIV	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen Baufostenzuschuß für die Domökonomie Schwerin	10 500 6 500
XV	Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung	231 700
XVI	Für Ruhegehälter	592 600
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem b) Gehalt für den Geistlichen und den Hilfsprediger daselbst	} 9 700
XVIII	Zur Förderung der theologischen Wissenschaft	—
XIX	Beiträge	24 900
XX	Kosten der Revision der Rechnungen	700
XXI	Kosten der Kirchengenichte	600
XXII	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw.	14 100
	Seite:	2 114 900

Kap.	Ausgabe	Haushalts- plan 1936 <i>RM</i>
	Übertrag:	2 114 900
XXIII	Verzinsung und Abtrag von Anleihen	42 900
XXIV	Überweisung von 10 % Kirchensteuern für 1936 an die Kirchengemeinden	100 000
XXV	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Kirchen- steuerämter	80 000
XXVI	Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern	300
XXVII	Dispositionsfonds des Landesbischofs	900
XXVIII	Insgemein und zur Abrundung	49 000
XXIX	Sippenkanzlei (Kirchenbuch-Abteilung)	12 800
	Gesamtausgabe:	2 400 800

Seite	A b s c h l u ß	Haushalts- plan 1936 <i>RM</i>
44	Gesamteinnahme	2 409 000
47	Gesamtausgabe	2 400 800
Überschuß:		8 200
Schwerin i. M., den 28. Mai 1936.		
Der Oberkirchenrat.		
Schulz.		

Außerordentlicher Haushaltsplan

für

1936



E i n n a h m e	<i>RM</i>
Zinsen für Wertpapiere, für Darlehen und für Bankbestände rund	11 700

A u s g a b e		<i>RM</i>
Zinsen für Anleihen von Araren und Privatpersonen, für Pachtvorschüsse usw.		81 200
A b s c h l u ß.		
Einnahme		11 700
Ausgabe		81 200
Fehlbetrag		69 500
Schwerin, 28. Mai 1936.		
Schulz.		

78) G.-Nr. / 695 / 2 III 1 p.

Steuerfreiheit.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehenden Erlaß des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung Finanzen, vom 7. Mai 1936 über die Festsetzung eines Teiles des Gehaltes der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwandes bekannt. Die Landeskirchenkasse wird die Neufestsetzung der Steuerabzüge hiernach vornehmen.

Schwerin, den 13. Mai 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Clorius.

Zu § 3 Ziffer 13 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005) und § 4 Ziffer 1 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichssteuerblatt S. 1489) erkennen wir bis auf weiteres an, daß von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Mecklenburg, soweit sie einen eigenen Hausstand führen, ein Betrag von monatlich 30 M (dreißig), im übrigen von monatlich 15 M (fünfzehn) zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt ist, also steuerfrei bleibt. Diese Anerkennung gilt vom 1. Januar 1936 ab.

Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Dienstaufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der nach Absatz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,
- b) die den Superintendenten, Kreis Pfarrern, Pröpsten, Dekanen und Dechanten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Dienstaufwandsentschädigung.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Nordmark in Riel ist ersucht worden, die Finanzämter entsprechend zu verständigen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die hiernach steuerfrei bleibenden Gehaltsanteile den reichsgesetzlichen Kürzungsbestimmungen ebenfalls zu unterwerfen sind.“

79) G.-Nr. / 531 / V q.

Schriften.

Wo auch in diesem Jahr anlässlich des Festes der deutschen Jugend am 20. oder 21. Juni Gottesdienste für die Jugend möglich sind, empfiehlt der Oberkirchenrat das bei dem Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde, Berlin-Steglitz, Bymestraße 8, erschienene Heft „**Deutsches Jugendfest**“ (Stück 0,35 M). Daneben sind im Evangelischen Presseverband Gemeindefingblätter für diesen Tag erschienen (100 Stück 0,90 M, ab 1000 Stück 8,— M).

Schwerin, den 18. Mai 1936.

80) G.-Nr. / 370 / II 41 a.

Innere Mission.

Der Oberkirchenrat gibt den nachstehenden Aufruf des Reichskirchenausschusses zum Sammeltag der Inneren Mission am 13. und 14. Juni 1936 bekannt mit dem Ersuchen, diesen Aufruf am Pfingstsonntag und am Trinitatisfest als Kanzelabkündigung in allen Gemeinden zur Verlesung zu bringen.

Die Herren Pastoren werden weiter ersucht, sich für die Sammlung der Inneren Mission voll einzusetzen.

Schwerin, den 28. Mai 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

An die Gemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche.

Johann Hinrich Wichern, der Vater der Inneren Mission, hat einst der Kirche ihren Weg im Volke mit dem Wort gewiesen:

Du, evangelische Kirche, hast nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu dem Bekenntnis:

Der Glaube ist mein wie die Liebe!

Dieses Wort ist uns Vermächtnis und Mahnung. Darum, um des Glaubens und der Liebe willen, entsendet die evangelische Kirche auch heute die Innere Mission zum Dienst an Gesunden und Kranken unseres Volkes, an allem, was Not leidet und Hilfe braucht an Leib oder Seele.

Heute, wo wir Deutschen es mehr denn je wissen, daß im Volke einer an den andern gewiesen ist, ist die Christenheit mehr denn je zur Erneuerung christlicher Tat gerufen nach dem Worte: Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.

Mit neuem Glauben muß neue Liebe wachsen. Darum rufen wir es hinein in die ganze Deutsche Evangelische Kirche:

Bekennet euch in neuem Glauben zu neuer Liebe!

Bekennet euch in Dienst- und Opferbereitschaft als Glieder zum Ganzen!

Nehmt den Auftrag der Inneren Mission auf euer Gewissen und gebt ihr am 13. und 14. Juni eure Gaben aus freudigem Herzen!

Zeigt es vor aller Welt, daß Wicherns Ruf von uns gehört wird:

Der Glaube ist mein wie die Liebe.

Joellner.

II. Personalien.

81) G.-Nr. / 139 / Gr. Vielen, Pred.

Der Vikar Kohde in Schwaan wird mit Wirkung vom 1. Juni d. J. mit der Verwaltung der Pfarre in Gr. Vielen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs beauftragt.

Schwerin, den 12. Mai 1936.

82) G.-Nr. / 75 / VI 47 a.

Vor der Prüfungsbehörde für die Geistliche Amtsprüfung haben die 2. theologische Prüfung bestanden:

Vikar Gerhard Koll, Bredensfelde,
Vikar Dr. Alexander Kentmann, Alt-Karin,
Vikar Heinz Taetow, Badendiek,
Vikar Rudolf Radtke, Bellahn,
Vikar Dr. Günter Gloede, Wismar,
Vikar Johannes Burghardt, Muchow,
Vikar Dr. Ludwig Bohnen, Woserin,
Vikar Gustav Pracht, Lärz,
Vikar Werner Falke, Köbel,
Vikar Karl Koch, Prestin.

Schwerin, den 22. Mai 1936.